

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisenbahnen
Vorsitzender Beschlusskammer 6
Herr Mielke
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

- vorab per E-Mail -

**CCR Core – TSO Cooperation Costs:
Antrag gemäß Art. 80 Abs. 4 CACM-VO**

Sehr geehrter Herr Mielke,

mit Brief vom 21.07.2017 haben die Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätskalkulationsregion Core (Core TSOs) die Regulierungsbehörden der Kapazitätskalkulationsregion Core (Core NRAs) darüber informiert, dass die Verhandlungen zum Core TSOs' Cooperation Agreement (Core CoA) erfolgreich abgeschlossen wurden und dass sich das Core CoA nunmehr in der Unterschriftenrunde befindet.

Das Core CoA regelt die für die Umsetzung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24.07.2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (CACM-VO) in der CCR Core erforderliche Zusammenarbeit der sechzehn Core TSOs. Artikel 6 Core CoA enthält die Vorgaben für die finanzielle Abwicklung und sieht in Artikel 6.5 für die den Core TSOs gemeinsam entstandenen regionalen Kosten, das CoA spricht hier von common costs, folgenden Kostenteilungsschlüssel vor:

- 3/8 werden nach gleichen Teilen und
- 5/8 anteilig zu ihrem Stromverbrauch (basierend auf Eurostat-Tabelle „nrg_105a for the year 2015 in GWh“; Appendix E)

auf die Mitgliedstaaten verteilt. Dieser, nach längeren Diskussionen von allen Core TSOs als Kompromiss akzeptierte, Kostenteilungsschlüssel soll Vorgaben des Artikels 80 Abs. 3 CACM-VO reflektieren. Deutschland werden damit rund 24,23 % der gesamten unter dem Core CoA entstandenen regionalen Kosten zugewiesen.

Neben den unter dem Core CoA anfallenden Kosten entstehen den Core TSOs für den Bezug von PMO-Dienstleistungen weitere regionale Kosten, die in einem separaten PMO-Vertrag geregelt sind. Für diese Kosten wurde eine paritätische Kostenteilung unter den teilnehmenden Core TSOs (je 1/16) – für Deutschland somit 25 % – vereinbart.

Bei diesen beiden Sachverhalten handelt es sich um gemäß Artikel 80 Abs. 4 CACM-VO von den jeweiligen Core NRAs separat zu genehmigende regionale Kostenteilungsschlüssel.

50Hertz Transmission GmbH

ER- Regulierungsmanagement

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
22.08.2017

Unsere Zeichen
ER

Ansprechpartner/in
Dr. Lorenz Müller

Telefon-Durchwahl
+49 (30)-51502093

Fax-Durchwahl
+49 (30)-51502079

E-Mail
Lorenz.Mueller
@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Boris Schucht, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ: 512 106 00
Konto-Nr.: 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr.: DE813473551

Dem entsprechend beantragt die 50Hertz Transmission, auch im Namen der anderen drei deutschen Übertragungsnetzbetreiber Amprion, TenneT und TransnetBW, gemäß Artikel 80 Abs. 4 CACM-VO für die den Core TSOs im Rahmen der Core TSO Kooperation gemeinsam entstandenen regionalen Kosten die Anwendung der o. g. Kostenteilungsschlüssel.

Datum
22.08.2017

Seite/Umfang
2/2

Die nationale Kostenteilung bleibt vom Core CoA unberührt. Die in Appendix E des Core CoA erfolgte Aufteilung des Deutschland zugewiesenen Anteils auf die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber erfolgt vorläufig nur zum Zweck der Rechnungslegung. Das weitere Vorgehen hierzu werden wir mit Ihnen im Termin am 19.09.2017 in Ihrem Hause gemeinsam erarbeiten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH